

# 1472/AB

vom 28.09.2018 zu 1487/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28. September 2018  
GZ. BMF-310205/0138-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1487/J vom 31. Juli 2018 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer, in Mio. Euro:

2012	2.602,0
2013	3.119,9
2014	3.383,9
2015	3.617,3
2016	3.902,9
2017	3.951,3

Zu 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20., 22., 24., 26., 28., 32., 34., 38., 42., 44. und 47.:

Die in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildeten Leistungen orientieren sich primär an den jeweiligen Teilprozessen und nicht an den einzelnen Abgabenarten. Daher können in der Regel aus der Kosten- und Leistungsrechnung keine unmittelbaren Aussagen über die Bemessungs- und Einhebungskosten für einzelne Abgabenarten getroffen werden.

Zu folgenden Abgabenarten werden in der Kosten- und Leistungsrechnung die Bemessungs- und Einhebungskosten gesondert dargestellt:

Flugabgabe (siehe Beantwortung zu Frage 30.)

Glücksspielabgabe und -monopol (siehe Beantwortung zu Frage 36.)

Altlastenbeitrag/ALSAG (siehe Beantwortung zu Frage 40.)

Zu 3.:

Aufkommen aus der Lohnsteuer, in Mio. Euro:

2012	23.392,0
2013	24.597,1
2014	25.942,3
2015	27.272,4
2016	24.645,9
2017	25.350,0

Zu 5.:

Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer, in Mio. Euro:

2012	2.511,5
2013	2.589,9
2014	2.769,5
2015	3.863,1
2016	2.355,1
2017	2.754,0

Zu 7.:

Aufkommen aus der Stiftungseingangssteuer, in Mio. Euro:

2012	10,5
2013	10,8
2014	27,5
2015	72,5
2016	22,0
2017	16,3

Zu 9.:

Aufkommen aus der Umsatzsteuer, in Mio. Euro:

2012	24.602,3
2013	24.866,7
2014	25.471,5
2015	26.013,2
2016	27.055,7
2017	28.346,3

Zu 11.:

Aufkommen der Tabaksteuer in den Jahren 2012 bis 2017, in Mio. Euro:

2012	1.620,8
2013	1.662,1
2014	1.713,2
2015	1.776,3
2016	1.834,9
2017	1.867,8

Zu 13.:

Aufkommen der Biersteuer in den Jahren 2012 bis 2017, in Mio. Euro:

2012	191,3
2013	193,1
2014	195,2
2015	189,0
2016	196,0
2017	192,5

Zu 15.:

Aufkommen der Alkoholsteuer in den Jahren 2012 bis 2017, in Mio. Euro:

2012	128,1
2013	129,5
2014	171,6
2015	120,4
2016	141,9
2017	141,9

Zu 17.:

Aufkommen der Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnisse, in Mio. Euro:

2012	1,1
2013	1,1
2014	5,7
2015	18,5
2016	22,9
2017	22,6

Zu 19.:

Aufkommen der Mineralölsteuer, in Mio. Euro:

2012	4.181,4
2013	4.165,5
2014	4.135,0
2015	4.201,1
2016	4.312,6
2017	4.436,1

Zu 21.:

Aufkommen der Energieabgaben, in Mio. Euro:

2012	831,0
2013	885,8
2014	850,0
2015	931,3
2016	899,0
2017	925,5

Zu 23.:

Aufkommen der Normverbrauchsabgabe, in Mio. Euro:

2012	507,4
2013	457,4
2014	437,5
2015	394,5
2016	417,6
2017	469,4

Zu 25.:

Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer, in Mio. Euro:

2012	45,4
2013	47,9
2014	51,3
2015	49,0
2016	49,5
2017	52,9

Zu 27.:

Aufkommen aus der Motorbezogenen Versicherungssteuer, in Mio. Euro:

2012	1.727,9
2013	1.782,4
2014	2.126,4
2015	2.181,5
2016	2.249,2
2017	2.389,0

Zu 29.:

Aufkommen aus der Flugabgabe, in Mio. Euro:

2012	107,1
2013	97,9
2014	100,0
2015	108,8
2016	108,7
2017	115,3

Zu 30.:

Bemessungs- und Einhebungskosten Flugabgabe, in Mio. Euro:

2012	0,39
2013	0,38
2014	0,38
2015	0,38
2016	0,39
2017	0,37

Zu 31.:

Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, in Mio. Euro:

2012	935,4
2013	790,3
2014	866,8
2015	1.014,3
2016	1.117,6
2017	1.104,7

Zu 33.:

Aufkommen aus der Kapitalverkehrsteuer, in Mio. Euro:

2012	89,3
2013	67,4
2014	78,5
2015	101,8
2016	8,9
2017	5,2

Zu 35.:

Aufkommen aus der Glücksspielabgabe, in Mio. Euro:

2012	186,4
2013	194,2
2014	197,4
2015	207,3
2016	247,6
2017	241,9

Zu 36.:

Bemessungs- und Einhebungskosten Glücksspielabgabe und -monopol, in Mio. Euro:

2012	0,63
2013	0,66
2014	0,61
2015	0,79
2016	0,73
2017	0,77

Zu 37.:

Aufkommen aus der Werbeabgabe, in Mio. Euro:

2012	109,9
2013	110,2
2014	106,9
2015	107,2
2016	107,3
2017	109,8

Zu 39.:

Aufkommen aus dem Altlastenbeitrag, in Mio. Euro:

2012	53,1
2013	53,2
2014	53,7
2015	55,7
2016	58,1
2017	62,5

Zu 40.:

Verfahren und Kontrolle nach ALSAG, in Mio. Euro:

2012	1,07
2013	1,06
2014	1,81
2015	1,68
2016	1,87
2017	2,03

Zu 41.:

Aufkommen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, in Mio. Euro:

2012	477,4
2013	476,4
2014	481,4
2015	511,5
2016	527,0
2017	564,0

Zu 43.:

Aufkommen aus sonstigen Abgaben, Resteingängen, Nebenansprüchen und Kostenersätzen,  
in Mio. Euro:

2012	301,1
2013	299,3
2014	79,3
2015	218,7
2016	248,0
2017	483,1

Zu 45. und 46.:

Die Bezeichnung „Bagatellsteuer“ ist kein rechtlicher Begriff. Allgemein kann man Bagatellsteuern als Steuern mit geringem Aufkommen im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen bezeichnen.

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 wird die Schaumweinsteuer ausdrücklich als solche bezeichnet. Exemplarisch betrachtet wären auch Rechtsgeschäftsgebühren als Bagatellsteuern einzuordnen.

Zu 48., 49., 50. und 55.:

In der Vergangenheit wurden immer wieder Bagatellsteuern abgeschafft. Aktuelle Beispiele sind etwa die Abschaffung der Mietvertragsgebühr für Wohnräume oder die mit dem Jahressteuergesetz 2018 beschlossene Befreiung für Bürgschaftserklärungen, die zur Besicherung von Wohnungsmieten abgeschlossen werden. Im Rahmen der Steuerentlastungsreform ist auch die Evaluierung der Auswirkungen und Verwaltungskosten aller Bagatellsteuern (auch der Schaumweinsteuer) mit dem Ziel einer signifikanten Reduktion vorgesehen.

Zu 51.:

In fast allen europäischen Staaten und in vielen Ländern weltweit (z.B. Kanada, aber auch China und Indien) gibt es ein Kontrollsystem für Edelmetallgegenstände, in vielen auch noch eine staatliche Punzierung. Österreich beschreitet seit 2001 den Weg der reinen



Marktkontrolle. Da es dem Laien nicht möglich ist, den Feingehalt eines Edelmetallgegenstandes, der ja die Basis für den Handelswert bildet, zu erkennen, ist ein unabhängiges Kontrollsystem unerlässlich, um Konsumenten vor Betrug und Übervorteilung zu schützen. Gleichzeitig ist ein solches Kontrollsystem aber auch ein Schutz der korrekten Branchenangehörigen vor unlauterem Wettbewerb oder Betrugsfällen, die die ganze Branche in Misskredit bringen können. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Gesetzesnovelle des Punzierungsgesetzes 2000 unter Zustimmung der Landesvertretung der betroffenen Branchen die Punzierungskontrollgebühr eingeführt. Diese Gebühr wird aber ebenfalls im Rahmen der Steuerentlastungsreform einer Evaluierung unterzogen.

Zu 52.:

Bei der Alkoholsteuer handelt es sich um eine EU-rechtlich harmonisierte Steuer, für die die Richtlinie 92/84/EWG gewisse einzuhaltende Mindeststeuersätze vorsieht. Eine Abschaffung dieser Steuer stünde nicht mit EU-Recht im Einklang (insbesondere RL 2008/118, RL 92/83 sowie RL 92/84).

Zu 53.:

Die Zuckerabgabe war keine Verbrauchsteuer, sondern ein Element der EU-Zuckermarktordnung und Teil der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union. Sie fiel in die alleinige Zuständigkeit der Europäischen Union. Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2013 ist die Zuckerabgabe mit 30. September 2017 ausgelaufen (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Art. 124).

Zu 54.:

Bei der Vergnügungssteuer (bzw. Lustbarkeitsabgabe) handelt es sich nicht um eine Bundesabgabe, sondern solche Abgaben werden landesgesetzlich geregelt. Diese Frage betrifft demnach keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

